



Vorlage Nr.: 2018/025

05.01.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	13.02.2018	2

Schriftführung für den Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der bisherige ordentliche Schriftführer, Herr Rolf Becker, wird abberufen.
2. Zur ordentlichen Schriftführerin wird Frau Nadine Klejdzinski bestellt.
3. Zur stellvertretenden Schriftführerin wird Frau Simone Krog bestellt.
4. Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen und stellvertretenden Schriftführerin kann der Sozial- und Gesundheitsausschuss vor Beginn der Sitzung eine(n) Mitarbeiter(in) der Kreisverwaltung Recklinghausen als Schriftführer(in) für die jeweilige Sitzung bestellen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 4 Kreisordnung NRW ist über die in den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese wird durch eine ordentliche Schriftführerin bzw. einen ordentlichen Schriftführer, oder bei Verhinderung der ordentlichen Schriftführenden, durch die Stellvertretung, gewährleistet.

Die Geschäftsführung für den Sozial- und Gesundheitsausschuss wird vom Fachdienst 50 - Allgemeine Sozialhilfeangelegenheiten, zur Fachbereichsleitung B – Soziales, verlagert. Daher wird Herr Becker, Fachdienstleiter des Fachdienstes 50, als Schriftführer des Sozial- und Gesundheitsausschusses abbestellt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Frau Nadine Klejdzinski, der Fachbereichsleitung direkt zugeordnete Controllerin, wird zur ordentlichen Schriftführerin bestellt. Die Stellvertretung übernimmt Frau Simone Krog, Sachbearbeiterin, die ebenfalls direkt der Fachbereichsleitung zugeordnet ist.

Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen und stellvertretenden Schriftführerin wird vorgeschlagen, dass der Sozial- und Gesundheitsausschuss vor Beginn der Ausschusssitzung eine(n) Mitarbeiter(in) der Kreisverwaltung Recklinghausen als Schriftführer(in) für die jeweilige Sitzung bestellen kann.

Somit wird auch für diesen Fall gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Kreisordnung NRW eingehalten werden können.